

Satzung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern

Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat gemäß § 13 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz, LPIG) vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V, S. 323) und § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), folgende Satzung am 29. November 2011 beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Gebiet und Sitz

- (1) Der Regionale Planungsverband Vorpommern ist eine gemäß § 12 Absatz 1 und 3 LPIG gebildete Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er führt den Namen „Regionaler Planungsverband Vorpommern“ und erstreckt sich auf das Gebiet der Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald.
- (3) Der Regionale Planungsverband hat seinen Sitz in Greifswald.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Regionale Planungsverband ist Träger der Regionalplanung in der Planungsregion gemäß § 9 Absatz 1 LPIG M-V.
- (2) Er hat die Aufgabe:
 1. das Regionale Raumentwicklungsprogramm aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben,
 2. an der Ausarbeitung und Aufstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung im Landesraumentwicklungsprogramm mitzuwirken,
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung abzugeben,
 4. auf die Verwirklichung der Raumentwicklungsprogramme hinzuwirken und die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgebenden Behörden und Personen des Privatrechts zu fördern.

- (3) Der Regionale Planungsverband hat dabei:

1. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten,
2. die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) und § 2 LPIG gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (4) Der Verband entsendet einen Vertreter in den Landesplanungsbeirat.
- (5) Mit den Gebietsteilen jenseits der Staatsgrenze und der Landesgrenze sowie mit den Nachbarregionen wird der Verband mit den dortigen Planungsträgern in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde zusammenarbeiten.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes sind die folgenden in der Planungsregion gemäß § 1 Absatz 2 liegenden Gebietskörperschaften: die Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald, die Hansestädte Greifswald und Stralsund sowie die Mittelzentren Anklam, Bergen auf Rügen, Grimmen, Pasewalk, Ribnitz-Damgarten, Ueckermünde und Wolgast.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 nach Kräften zu unterstützen.
Dazu haben sie insbesondere:
 1. raumbedeutsame Maßnahmen, die auf die Raumentwicklung in der Region Wirkung haben können, ihm so rechtzeitig mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse des

Regionalen Planungsverbandes möglich sind und berücksichtigt werden können.

2. die Verwirklichung des regionalen Raumentwicklungsprogramms und anderer bindender Beschlüsse des Verbandes zu fördern.

§ 4

Organe des Regionalen Planungsverbandes

- (1) Organe des Regionalen Planungsverbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verbandsvorstand.
- (2) Die Amtszeit dieser Organe stimmt mit der Dauer der kommunalen Wahlperiode in Mecklenburg-Vorpommern überein. Binnen drei Monaten nach einer Kommunalwahl tritt die Verbandsversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen, binnen vier Monaten soll der Verbandsvorstand neu gewählt werden. Bis zur Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 14 Absatz 2 und 3 LPIG M-V aus folgenden Mitgliedern:
 1. den Landräten der Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald, den Oberbürgermeistern der Städte Greifswald und Stralsund, den Bürgermeistern der Mittelzentren Anklam, Bergen auf Rügen, Grimmen, Pasewalk, Ribnitz-Damgarten, Ueckermünde und Wolgast
 2. den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet für je angefangene 10.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Auf die Zahl der Vertreter eines Landkreises werden der Landrat, die Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte, die Bürgermeister der Mittelzentren sowie die weiteren Vertreter der großen kreisangehörigen Städte und der Mittelzentren angerechnet. Auf die Zahl der Vertreter der großen kreisangehörigen Städte und der Mittelzentren werden die Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte und die Bürgermeister der

Mittelzentren angerechnet. Keines der Verbandsmitglieder darf hierdurch einen höheren Stimmenanteil als 40 vom Hundert erreichen.

- (3) Die weiteren Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 werden in den Hansestädten Greifswald und Stralsund von der Bürgerschaft, in den Mittelzentren von den Stadtvertretungen und in den Landkreisen von den Kreistagen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 156 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 2 KV M-V gewählt. Die Wahl muss binnen zwei Monaten nach einer Kommunalwahl durchgeführt werden. Wählbar ist, wer die Wählbarkeit in den Kreistag, die Bürgerschaft bzw. die Stadtvertretung besitzt. Die weiteren Vertreter müssen nicht Mitglieder des Kreistages, der Bürgerschaft oder der Stadtvertretung sein.
- (4) Scheidet ein weiterer Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, wird nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen ein Nachfolger gewählt. Ausgeschiedene Vertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.
- (5) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:
 1. die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister durch ihren Stellvertreter im Amt.
 2. die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 durch je einen Stellvertreter, der von den Kreistagen, Bürger-schaften und Stadtvertretungen nach den Grundsätzen des Absatzes 3 gewählt wird.
- (6) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung nach Absatz 1 hat eine Stimme. Seine Tätigkeit im Regionalen Planungsverband ist gemäß § 160 Absatz 1 KV M-V ehrenamtlich.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Regionalen Planungsverbandes zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluss der

Verbandsversammlung eine Übertragung auf den Vorstand oder den Vorsitzenden stattgefunden hat. Die Versammlung kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

- (2) Wichtig sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Regionalen Planungsverband sind.
- (3) Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten können nicht übertragen werden:
1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Versammlung entscheidet,
 2. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder der räumlich und fachlich begrenzten Teilprogramme,
 3. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg (§ 2 Absatz 5),
 4. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
 5. die Entscheidung über die Einstellung eigener Bediensteter sowie die Grundsätze für Personalentscheidungen,
 6. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder,
 7. die Abnahme des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden,
 8. die Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes,
 9. die Bestellung und Wahl von Personen, die Mitgliedschaftsrecht in Organen, Beiräten oder Ausschüssen wahrnehmen,
 10. die Änderung oder Aufhebung der Satzung und der Geschäftsordnung.

§ 7

Sitzungen der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

- (2) Der Vorsitzende beruft die Versammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Versammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet. Über jede Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung entschieden.

§ 8

Beschlüsse der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Versammlung ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Versammlung anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist die Versammlung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Versammlung anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.
- (3) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung, sofern nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Satzung bedürfen einer

Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der
Verbandsversammlung.

- (4) Die Mitglieder der Bezirksversammlung dürfen gemäß § 24 Absatz 1 KV M-V weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,
1. wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
 2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben,
 3. wenn sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 4. wenn sie Mitarbeiter einer Aufsichtsbehörde sind und der Beratungsgegenstand einen unmittelbaren Bezug zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich besitzt.

§ 9 Verbandsvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht gemäß § 14 Absatz 4 LPIG M-V aus insgesamt zwölf Mitgliedern:
1. den Landräten der in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise, den Oberbürgermeistern der großen kreisangehörigen Städte sowie zwei Bürgermeistern der Mittelzentren.
 2. sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, die aus der Mitte der Bezirksversammlung zu wählen sind. § 159 Absatz 1 und 2 der KV M-V ist entsprechend anzuwenden. § 159 Absatz 3 und 4 und § 160 Absatz 2 und 3 der KV M-V finden keine Anwendung.
Jedes Mitglied der Bezirksversammlung kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Nach dem Ende ihrer Amtszeit üben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers ihr Amt weiter aus.
- (3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben des Bezirksvorstandes

- (1) Der Bezirksvorstand leitet die Verwaltung des Regionalen Planungsverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien der Bezirksversammlung. Er bereitet die Beschlüsse der Bezirksversammlung vor und führt sie durch. Er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung verantwortlich.
- (2) Dem Bezirksvorstand obliegt die Genehmigung des Abschlusses und der Aufhebung von Verträgen mit Bediensteten, soweit die Bezirksversammlung die Einstellung eigener Bediensteter beschließt.
- (3) Der Bezirksvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Bezirksversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Bezirksversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat. In dringenden Fällen entscheidet der Bezirksvorstand anstelle der Bezirksversammlung. Die Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksversammlung.

§ 11 Sitzungen des Bezirksvorstandes

- (1) Der Bezirksvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt werden. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Die Sitzungen des Bezirksvorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften gelten die Bestimmungen über die Bezirksversammlung entsprechend. Die Mitglieder der Bezirksversammlung erhalten eine Niederschrift über die Sitzungen des Bezirksvorstandes innerhalb von 21 Arbeitstagen.

§ 12 Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte der Landräte, Oberbürgermeister und der zwei im Vorstand vertretenen Bürgermeister der Mittelzentren den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist mit der Wahl festzulegen. Der Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender der Verbandsversammlung und Vorsitzender des Vorstandes. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung auf sich vereint. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (2) Der Vorsitzende führt nach Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte. Hierbei bedient er sich der Zuarbeit des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern als Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.
- (3) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes anstelle des Vorstandes oder der Verbandsversammlung. Die Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, soweit dieser zuständig ist, im Übrigen durch die Verbandsversammlung.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes ist gesetzlicher Vertreter des Regionalen Planungsverbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Regionale Planungsverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsitzenden sowie einem seiner Stellver-

treter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge. Dieser Form bedarf es nicht, sofern das Geschäft den Wert von 8.000 Euro nicht übersteigt.

§ 14 Entschädigungen

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder des jeweiligen Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung. Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann kein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandes erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Betrages, der nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung einem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher, der gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, gewährt werden kann.
- (3) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bildet die Verbandsversammlung den Planungsausschuss. Der Planungsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sind mindestens sieben Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Ausschussmitglieder sowie die Stellvertreter für die Ausschussmitglieder werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können weitere beratende Ausschüsse

eingrichtet werden. Die Mitglieder weiterer Ausschüsse werden durch die Versammlung gewählt.

- (3) Die Organe des Regionalen Planungsverbandes können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand der Arbeiten verlangen.

§ 16

Aufgaben des Planungsausschusses

Der Planungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die sich aus der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder der räumlich und fachlich begrenzten Teilprogramme ergebenden inhaltlichen Aufgaben
2. die Einleitung von oder Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms
3. die Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes und der Versammlung im Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.

§ 17

Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Versammlung, der Vorstand und mit seiner Zustimmung auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Vertreter von Behörden und andere fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 18

Arbeit des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

- (1) Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern übernimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.
- (2) Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern wirkt nach Weisung des Regionalen Planungsverbandes bei der Regionalplanung mit.
Dazu erledigt es insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen

Raumentwicklungsprogramms oder von fachlichen bzw. räumlichen Teilprogrammen,

2. Zuarbeit für Stellungnahmen und Empfehlungen des Regionalen Planungsverbandes zu Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung,

3. Hinwirken auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung und Förderung der Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgebenden öffentlichen und privaten Stellen,

4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Versammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse,

5. fachliche Berichterstattung zu 1. bis 4.,

6. Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Regionalen Planungsverbandes.

§ 19

Beteiligung der Behörden der Landesplanung

- (1) An den Sitzungen der Versammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse kann die oberste Landesplanungsbehörde teilnehmen.
- (2) Dasselbe gilt für das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Die Aufwendungen/Auszahlungen des Regionalen Planungsverbandes werden, soweit er keine anderen Erträge/Einzahlungen hat, von seinen Mitgliedern durch Umlagen gedeckt.
- (2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig im Verhältnis der Einwohnerzahl berechnet.

§ 21

Haushaltswirtschaft

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Regionalen Planungsverbandes gilt § 161 der KV M-V.
- (2) Die Kassenverwaltung wird von dem Landkreis oder der Stadt geführt, der bzw. die den Vorsitzenden stellt.

- (3) Der Jahresabschluss wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds geprüft, das in regelmäßigem zeitlichem Wechsel jeweils von der Verbandsversammlung bestimmt wird. Die übergeordnete Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Bei Auflösung des Planungsverbandes wird das vorhandene Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter die Mitglieder im Verhältnis ihrer geleisteten Beiträge verteilt.

§ 22 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Satzung, der Haushaltssatzung und der Entlastung des Vorstandes des Regionalen Planungsverbandes erfolgen im Internet unter der Internetadresse <http://www.rpv-vorpommern.de>. Die Satzung kann sich jedermann zusenden lassen. Bezugsadresse ist das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, Am Gorzberg, Haus 8, 17489 Greifswald. Dort werden auch Textfassungen zur Mitnahme bereitgehalten. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im Internet unter der Internetadresse <http://www.rpv-vorpommern.de>.
- (3) Kann die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Form der öffentlichen Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern) – Erscheinungsweise: wöchentlich; Bezugsmöglichkeit: Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin. Die

Bekanntmachung wird unverzüglich in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 24 Einwohnerzahl

Soweit die Satzung auf Einwohnerzahlen abstellt, gelten in Anlehnung an § 171 Absatz 1 KV M-V die letzten vom Statistischen Amt M-V veröffentlichten, zum 30. Juni fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Dezember 2000 außer Kraft.

Dr. König
Vorsitzender

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Satzung wurde am 06. Februar 2012 im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern) bekanntgemacht.